

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2026/2027

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.03.2026
<i>Bearbeitung:</i> Isabel Schulz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
09.04.2026	Finanzausschuss der Gemeindevertretung Liepgarten	Kenntnisnahme
20.04.2026	Gemeindevertretung Liepgarten	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 15.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 11.03.2026 für das Jahr 2026 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.003.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2027 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.321.000 EUR genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Folgekosten		

Anlage/n

1	25 Genehmigungsverfügung öffentlich
---	-------------------------------------

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Liepgarten
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro

Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Besucheranschrift: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
FAX-Nr.: 03834 8760 91239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht
Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.01.2026
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 11.03.2026

Gemeinde Liepgarten

Haushaltsjahr 2026/2027

Haushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	15.12.2025
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	08.01.2026
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	30.01.2026
Anzeige der Informationen etc.	25.02.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung v. 26.02.2026 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. **Entscheidungen:**

=====

1. **Kassenkredite 2026 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.411.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **1.003.000 €**

(in Worten: **eine Million dreitausend Euro**)

genehmigt.

2. Kassenkredite 2027 gemäß § 4 der Haushaltssatzung

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.710.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **1.321.000 €**

(in Worten: **eine Million dreihunderteinundzwanzigtausend Euro**)

genehmigt.

II. Begründung zur Höhe der Kassenkredite

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt 2026 wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.826.500
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	182.650

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 1.411.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17) mit vorl. Ist 2025	-622.389
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-99.700
Ermächtigungsübertragungen aus 2025	-280.200
Summe	-1.002.289

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 1.003.000 Euro genehmigt.

Im Finanzhaushalt 2027 wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.830.800
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	183.080

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 1.710.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17) mit vorl. Ist 2025	-1.258.389
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-61.700
Summe	-1.320.089

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 1.321.000 Euro genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Gem. § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ stellt das Land den Landkreisen und den kreisfreien Städten in den Jahren 2026 bis 2035 ein Investitionsbudget in Höhe von 780 Mio. € für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit: 1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen (540 Mio. Euro), 2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie (140 Mio. Euro) sowie 3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur: Sport, Kultur und Zoos (100 Mio. Euro). Die Förderquote für die Maßnahmen der Investitionsbudgets beträgt grundsätzlich 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Für den zu erbringenden kommunalen Eigenanteil werden im Kommunalen Aufbaufonds Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert sich um die Mittel aus dem MV-Plan 2035 zu bewerben und darauf hingewiesen, dass die Eigenanteile bei der Finanzierung von investiven Maßnahmen möglichst gering zu halten sind. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde alle anderen Finanzierungsquellen auszuschöpfen (Subsidiaritätsgebot der Kreditaufnahme), bevor sie Investitionen mit einem Kredit finanziert.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Liepgarten wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemein-dehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushalt-sausgleich wird im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittel-fristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Nach der vorläufigen Finanz-rechnung 2025 weist die Gemeinde für 2025 einen selbsterwirtschafteten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -297.321 € (2024: -42.952 €) aus. In der Planung wird für 2026 ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -593.700 € (2025: -357.200 €) geplant. Es ist ein Anstieg sowohl bei den Planwerten als auch im Ist-Ergebnis der Finanzrechnung zu beobachten. Die Gemeinde wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unter-nehmen, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten und den Haushaltsausgleich weiterhin als oberstes Ziel zu verfolgen.

Die Gemeinde ist zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 43 Absatz 7 und Absatz 8 KV M-V verpflichtet. Unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Jährlichkeit ist die nächste Fortschreibung spätestens im Juli 2026 zu beschließen und diese zusammen mit dem Beschluss der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) vorzulegen.

Antragssteller auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)) haben die erforderlichen Hebesätzen laut Orientierungsdatenerlass 2026 festzusetzen, mit der Antragsstellung den auf-gestellten Jahresabschluss 2025 und die festgestellten Jahresabschlüsse für vorangegangene Haushaltsjahre vorzulegen sowie die im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 beschlossenen Maßnahmen vollständig umzusetzen.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuwei-sen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

=====

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

